

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild**

**Bartesch, Hermine  
Fiedler, Mathilde**

**Leipzig ; Nordhausen, [1918]**

20. Abnahme der Prüfung

**urn:nbn:de:bsz:31-106271**

### 19. Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der eingereichten Papiere entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zur Prüfung zugelassen werden soll oder nicht. Ist der Prüfling zugelassen, wird der Prüfungstermin von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Wird der Prüfling abgewiesen, so kann er gegen die Entscheidung Berufung bei der oberen Behörde einlegen.

Diese muß, bevor sie eine Entscheidung trifft, die gutachtliche Ansicht der Handwerkskammer einholen. Die Handwerkskammern haben in verschiedenen Bezirken bestimmte Termine für die Gehilfinnenprüfungen festgelegt. Diese finden meist im Frühjahr, vor Beginn der eigentlichen neuen Saison, etwa im Februar statt. Diese Prüfungstermine werden entweder öffentlich in den Tagesblättern bekannt gemacht, oder die in Frage kommenden Prüflinge erhalten eine besondere Aufforderung zur Teilnahme daran und die Mitteilung des Termins, wann sie stattfinden. In besonderen Fällen kann auf Antrag bei der Handwerkskammer für einen Prüfling ein besonderer Prüfungstermin festgesetzt werden.

In diesem Falle muß der Prüfling die festgesetzten Prüfungskosten tragen.

Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort, Tag und Stunde, wann die Prüfung stattfinden soll.

### 20. Abnahme der Prüfung.

Pünktlich zur festgesetzten Zeit hat sich der Prüfling in dem Prüfungszimmer einzufinden, wo der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses erscheinen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung mit einigen begrüßenden Worten und tritt dann sogleich in die Besprechung der gelieferten Arbeitsprobe ein. Er bespricht und prüft mit den übrigen Ausschußmitgliedern die Arbeitsprobe auf ihre Vorzüge und Mängel. Auf Grund dieser Prüfung und nach kurzer Beratung in Abwesenheit des Prüflings gibt der Ausschuß sein Urteil darüber ab, ob die Arbeitsprobe so ausgefallen ist, daß in die fachtechnische und theoretische Prüfung eingetreten werden kann. Ist letzteres der Fall, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt und zum zweiten Teil der Prüfung geschritten.

Der Vorsitzende und die Prüfungskommission richten die für die Prüfung festgesetzten Fragen an den Prüfling, zunächst über die angefertigten Arbeiten, ferner theoretischen und fachtechnischen Inhalts.

Die Prüfung sowohl in praktischer, wie in theoretischer Hinsicht dauert gewöhnlich einige Stunden. Sie finden je nach ihrer Dauer ohne Unterbrechung statt, wird aber in manchen Bezirken auch auf mehrere Tage verteilt.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Stimmenmehrheit, ob die Prüfung bestanden ist, oder nicht. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Am Schluß der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufes, in dem die Prüfung erfolgt ist, in das Lehrzeugnis des Lehrmädchens einzutragen.

Für selbständige Gewerbetreibende ist ein besonderes Prüfungszeugnis auszustellen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling zunächst auszusetzen und binnen kurzer Zeit unter Angabe von Gründen, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen. Nach § 33 des Statuts d. H. entscheidet dieser endgültig. Ist die Prüfung beendet und alle Entscheidungen getroffen, händigt der Vorsitzende dem Lehrmädchen mit einigen beglückwünschenden Worten und guten Wünschen seitens des Prüfungsausschusses, das meist mit Prädikaten versehene und künstlerisch verzierte Blatt mit dem Lehrzeugnis aus.

Hiermit findet die Prüfung ihren Abschluß. Das Prüfungszeugnis ist kostenfrei.

Ist die Prüfung nicht bestanden, hat der Prüfling keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Die Prädikate der Lehrzeugnisse sind je nach den Bezirken der Handwerkskammer verschieden. Im Durchschnitt kann man wohl vier verschiedene Prädikate, sehr gut, gut, genügend, ungenügend annehmen.

Doch findet in einzelnen Prüfungszeugnissen nur eine Bescheinigung der bestandenen Prüfung ohne nähere Bezeichnung oder Angabe von Prädikaten statt.

## 21. Die Arbeitgeberin.

### Die Pflichten und Rechte der Arbeitgeberin.

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Arbeitsvertrages mit der Gehilfin einzuhalten.